

1. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sandersdorf-Brehna

Präambel

Auf der Grundlage der § 5, 6 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), in Verbindung mit § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt mehrfach geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133) sowie dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 13.12.1996, zuletzt geändert am 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat der Stadt Sandersdorf-Brehna in seiner Sitzung am 24.03.2021 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Präambel ist wie folgt zu ändern:

Das Wort „des“ wird vor „Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes“ eingefügt.
„in der derzeit gültigen Fassung“ ist durch „in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt mehrfach geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133) sowie dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 13.12.1996, zuletzt geändert am 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712)“ zu ersetzen.

§ 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„(insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen“ sowie „von dieser Satzung“ wird gestrichen,
„auf Ersatz der Aufwendungen und Kosten nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie nach den allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung“ wird eingefügt

§ 2 wird geändert:

„Kostenersatzpflichtige“ wird in „Gebührenpflichtige“ Leistungen umbenannt.

§ 2 Abs. 1 Satz 2 „wird Kostenersatz“ wird geändert in „werden Gebühren“.

§ 2 Abs. 1 Satz 3 ist wie folgt zu ändern:

„Die Feuerwehr leistet folgende entgeltliche Pflichtaufgaben:“ wird gestrichen,
„Gebührenpflichtig sind insbesondere“ wird eingefügt

Bei den Aufzählungen ist unter a) bis d) jeweils das Wort „die“ voranzustellen.

Es ist zu ergänzen:

f) das Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen.

§ 3 Satz 1

„Auf Antrag“ ist zu streichen und durch „Es“ zu ersetzen.

§ 4 Abs. 4 Satz 2 ist zu streichen und wie folgt zu ersetzen:

„Die Gebührenerhebung erfolgt minutengenau nach tatsächlicher Einsatzzeit.“

§ 5 Abs. 1 Buchstabe b)

Es ist das Wort „zu“ vor „vertreten hat,“ einzufügen.

Anlage „Gebührentarif“

Die Einheit ist von „pro Stunde“ in „pro Minute“ zu ändern.

Unter Punkt 2.10 ist das Wort „Schlauchtransportanhänger“ in „Anhänger“ zu ändern.

Die Beträge sind wie folgt zu ändern.

Tarifteil 1 - Gebühren Personaleinsatz		Einheit	Wert
1.1	Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr	pro Stunde Minute	0,74 €
1.2	Einsatzkraft bei der Brandsicherheitswache (50 % von 1.1)	pro Stunde Minute	0,37 €

Tarifteil 2 - Gebühren für Fahrzeugeinsatz		Einheit	Wert
2.1	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)/ Löschgruppenfahrzeug (LF)	pro Stunde Minute	2,17 €
2.2	Tanklöschfahrzeug (TLF)	pro Stunde Minute	1,55 €
2.3	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF/TSF-W)	pro Stunde Minute	1,68 €
2.4	Gerätewagen (GW)	pro Stunde Minute	2,22 €
2.5	Rüstwagen (RW)	pro Stunde Minute	2,13 €
2.6	Einsatzleitwagen (ELW)	pro Stunde Minute	1,41 €
2.7	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	pro Stunde Minute	0,29 €
2.8	Öblitz	pro Stunde Minute	0,38 €
2.9	Boot	pro Stunde Minute	0,48 €
2.10	Anhänger	pro Stunde Minute	0,40 €

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sandersdorf-Brehna tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sandersdorf-Brehna, den 24.03.2021

G R A B N E R
Bürgermeister

SIEGEL